

Antrag zur Benutzung des Rast- und Spielplatzes

Zwiebelberg

Ebersberg

Antragsteller (Name, Adresse):

A. Dem Antragsteller wird von der
Gemeinde Auenwald die **Erlaubnis** erteilt:

Die Erlaubnis
 Den WC-Schlüssel (wird zeitnah zurückgebracht)
habe ich heute erhalten und die umseitigen
Bestimmungen nehme ich zur Kenntnis.
Auenwald, den _____

(Unterschrift des Antragstellers)

am _____ von _____ bis _____

den o.g. Rast- und Spielplatz für folgende Veranstaltung zu benutzen:

B. Gebühren

1. Es ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **20,00 €** zu bezahlen.
2. Für die Schlüssel der Toilette, für eine evtl. Nachreinigung und für evtl. Schäden sind **50,-- € Kautions** zu hinterlegen, die nach Rückgabe der Schlüssel und Überprüfung des Platzes wieder zurückgegeben werden.
3. Die Beträge sind mit Aushändigung dieser Erlaubnis zur Zahlung fällig.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Aushändigung Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeisteramt 71549 Auenwald, Lippoldsweilerstraße 15.

Auenwald, den _____
(Unterschrift der Gemeinde)

Verteiler:
Erlaubnisinhaber
Polizeiposten Weissach i.T.
Bauhof
z.d.A. /

Bitte unbedingt beachten:

- Die Teilnehmerzahl bei privaten Veranstaltungen ist auf max. 60 Personen begrenzt.
- Angemeldete private Feste und Veranstaltungen sind in der Nacht zum Sonntag bis 1.00 Uhr, an den übrigen Tagen bis 24.00 Uhr zu beenden. Übernachtungen sind verboten!
- Den Platz und die WCs direkt nach Ende der Veranstaltung (also nicht erst am Folgetag!) sauber und ordentlich verlassen, kein Müll zurücklassen! Der Platz wird zeitnah kontrolliert; Beschädigungen und Verschmutzungen werden auf Kosten der Veranstalter entfernt.

WC-Benutzung: Verbrauchsgegenstände wie WC-Papier, Handtuch und Seife müssen selbst mitgebracht werden. Das WC ist nicht beleuchtet, notfalls Taschenlampe mitbringen.

Im Übrigen sind die umseitigen Satzungsbestimmungen zu beachten.

D. Maßgeblich für den Nutzungsvertrag sind folgende Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Rast- und Spielplätze:

§ 1

1. Der Rast- und Spielplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
2. **Gruppen mit mehr als 15 Personen dürfen die Rast- und Spielplätze nur nach vorheriger Anmeldung und mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts benutzen. Gruppen mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts haben grundsätzlich Vorrang vor unangemeldeten Besuchern**
Bei Störungen durch andere Personen ist entweder die Polizei (Tel. 35260), der Bürgermeister (Herr Ostfalk, Tel.3689675) oder Herr Fuderer (Tel. 52790) zu verständigen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.
3. **Feste und Veranstaltungen von Gruppen mit mehr als 10 Personen sind nur mit vorheriger Anmeldung zulässig. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.**
Angemeldete private Feste und Veranstaltungen sind in der Nacht zum Sonntag bis 01.00 Uhr, an den übrigen Tagen bis 24.00 Uhr zu beenden. Ohne Anmeldung und schriftliche Genehmigung ist der Rast- und Spielplatz spätestens bis 22.00 Uhr zu verlassen!!
4. Angrenzende fremde Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
5. **Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zulässig und muss vor Verlassen des Platzes vollständig gelöscht werden.**
6. Es soll nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet werden. Insbesondere bei der Verwendung von Papptellern und Pappbechern ist die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und bei Bedarf zu leeren. Anfallendes Altglas (Flaschen) sind in den in allen Ortsteilen aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen.
7. Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.
8. Auf dem Rast- und Spielplatz ist **insbesondere untersagt:**
 - a) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen zu lassen;
 - b) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
 - c) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 - d) rücksichtsloses Verhalten, wie z.B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten oder der Grillstelle zum Nachteil anderer Besucher;
 - e) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde;
 - f) der Aufenthalt im betrunkenen oder Anstoß erregendem Zustand;
 - g) **das Übermachten.**

§ 2

1. Eine Anmeldung und der Abschluss eines Benutzungsvertrages sind vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2 nicht erforderlich, bei mehreren Benutzern haben angemeldete Veranstaltungen Vorrang.
2. Als Veranstaltung gelten Besuche auf dem Rast- und Spielplatz mit einer Dauer von mehr als einer Stunde oder mit mehr als 15 Personen je Gruppe. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Gemeinde anmeldet.
3. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände, auf dem Parkplatz und auf den Wegen.
4. Bei angemeldeten Veranstaltungen jeglicher Art ist die Toilette zu benutzen. Die Schlüssel hierfür werden beim Rathaus während der Sprechzeiten ausgegeben und sind nach Ende der Veranstaltung dort wieder abzugeben.
5. Eine evtl. erforderliche Nachreinigung des Platzes, der Parkplätze oder der Toilette erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
6. Für die Schlüssel der Toilette und für eine evtl. Nachreinigung sind 50,- Euro zu hinterlegen, die nach Rückgabe der Schlüssel und Überprüfung des Platzes durch einen Beauftragten der Gemeinde wieder zurückgegeben werden.

§ 3

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzer den Rast- und Spielplatz mit den Geräten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Rast- und Spielplatzes, der Geräte und der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.
5. Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

§ 5

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Rast- und Spielplatz entgegen § 2 benutzt oder seine Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt,
 - b) auf dem Rast- und Spielplatz Veranstaltungen entgegen § 3 durchführt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.